



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

SUP-PFLICHT FÜR FFH-SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN?

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 24.01.2019 – Rs. C-43/18

In zwei Vorabentscheidungsersuchen aus Belgien hat der EuGH über das Verhältnis von FFH- und SUP-Richtlinie zu entscheiden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob für Maßnahmen der FFH-Gebietsverwaltung (vorliegend die Ausweisung eines Schutzgebietes und die Festlegung von Erhaltungszielen) ein Umweltbericht nach der SUP-Richtlinie erforderlich sein kann.

Die Generalanwältin kommt zu dem Schluss, dass die Ausweisung eines FFH-Gebietes einer Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie bedarf, wenn sie mit Änderungen des Schutzzumfangs des Schutzgebietes verbunden ist und die Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen haben können, oder wenn die Schutzgebietsausweisung spezifische Schutzgebietsregelungen festlegt, die neben den FFH-rechtlichen Vorgaben anzuwenden sind und für später zu genehmigende Projekte mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einen genehmigungsrechtlichen Rahmen bilden.

Bedeutung für die Praxis:

Die Generalanwältin hebt selbst die erhebliche praktische Bedeutung der zu klärenden Rechtsfragen hervor: Das Netz „Natura 2000“ umfasse etwa 18% der Landfläche sowie 6% der Meeresfläche der Europäischen Union in vielen Tausend Einzelgebieten. Da bislang Verwaltungsmaßnahmen anscheinend häufig ohne eine Umweltprüfung getroffen würden, könne eine Verpflichtung zur Umweltprüfung von Maßnahmen zur Verwaltung der Schutzgebiete das Netzwerk in Frage stellen. Jedenfalls die Ausweisungen für FFH-Gebiete, die in den zeitlichen Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fielen und noch nicht bestandskräftig geworden sind, könnten vor Gericht in Frage gestellt werden. Gleichwohl dürfe dies nach Auffassung der Generalanwältin nicht dazu führen, dass der Schutzzumfang für Natura-2000-Gebiete eingeschränkt wird. Vielmehr müsse die Wirkung der Mitteilung der Gebiete der Mitgliedstaaten an die Kommission aufrechterhalten werden, bis der Mangel geheilt ist.

Es ist weder sicher abzuschätzen, ob der EuGH den Schlussanträgen der Generalanwältin folgen wird, noch ob der EuGH das von der Generalanwältin vorgeschlagene Konstrukt der fortgeltenden Schutzwirkung innerhalb von FFH-Gebieten bei fehlendem Umweltbericht folgt. Im Ergebnis bedeutet dies eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dem Rechtsanwender dürfte es zunehmend schwerfallen, die Logik des EU-Umweltrechts nachzuvollziehen.